

Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Die nachfolgenden Auszüge historischer Protokolle der sogenannten „niederen Gerichtsbarkeit“, die dem Tanner Magistrat lange Zeit erlaubt war, geben zum einen in Streifzügen den Blick frei auf das bürgerliche Leben und Treiben vor ca. 300 Jahren und verdeutlichen zum anderen aber auch die Strenge des damals waltenden Zeitgeistes.

Die aus heutiger Sicht zum Teil in drakonischer Schärfe verhängten Strafen lassen erahnen, wie streng und unerbittlich sich Leben und Schicksal unserer Vorfahren in dieser längst vergangenen Epoche gestalteten.

Allerdings verleiten uns die aus heutiger Sicht nur noch in schwer verständlichem Deutsch formulierten Schilderungen auch an der einen oder anderen Stelle zum Schmunzeln, weil sie uns unmissverständlich daran erinnern, dass die menschlichen Schwächen über alle Zeiten hinweg eine feste anthropologische Konstante unseres Daseins bilden.

Josef Wolferseder – März 2025



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Zweitmällige Vornikationsstrafe einer ledigen Weibspersohn

Anna Maria Gruberin, ledige Tagelöhnerstochter von hier, hat sich ohne jemand's Konnivenz im Sparzierengehen von Georg Halvörtl ledig Weberssohn von Köstlarn, welcher flüchtig Fuß gesetzt, leichtfertig eines Kindes schwängern lassen, da um es bei ihr allschon das zweite - bei ihm aber das erste sein sollte; als würdet^{ihr} ein solches hiermit ernstlich verwiesen, und ihr der Auftrag gemacht, sich nicht mehr betretten zu lassen, als in widrig dessen sie im dritten Fahle zum kurfürstlichen Landgericht Marktl zu Wormarting all wohin nämlich der zweite Fahl geschehen ist, der abstrafungswegen überschrieben werden müßte. Straff mit Verweiß dermallen 4 Pfund Pfennig oder 4 Gulden 32 Kreuzer 2 Pfennig und 5 Täg die Geig zu tragen!



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

19. Oktober 1731

Exofizio

(~~Nicht offiziell!~~)

Kaspar Pülsch Schneidgesell von Ingenhofen im Aichagericht gebürtig hat Berner Huberin ledige Bürger und Tuchmacherstochter alldar in unzulässigen beisamen - wohnen leichtfertig eines Künds geschwängert deswillen der Täter mit Einschluß der Fängnisstraff PR 5 dessen Anhang hingegen a.b. als erstmalige Delenquenten zusammenpunktiert worden zu 8 Pfund Pfennig.

Anbei den Täter auferladen würdet zur Niederkunft die Herberg zu stifften den *Ge-* Vater zu bitten daß Taufgeld aufzulegen und ein Metzen Waiz dann 2 Metzen Korn Münchner Messerei (Maß) zuzustellen nach Jahr und Tag das Künd zu sich zu nehmen.

Am 10. November 1731

Des Josef Färber Tuchmachers Dienstmagdt ist durch Michel Bruckthaler als des Weinzierls Dienstknecht im unzulässigen beisamenwohnen leichtfertig eines Künds geschwängert worden deswillen der Täter mit Einschluß der Schellen Straff PR 5 dessen Anhang hingegen als erstmalige Verbrechen PR 3 zusammenpunktiert worden a`8 Pfund Pfennig. Dabei dem Täter auferladen würdet zur Niederkunft eine Herberg zu stifften den Vater zu bitten das Taufgeld aufzulegen , 2 Maß Korn, dann 1 Maß Waizen Münchner Messerei zuzustellen und nach Jahr und Tag das Künd zu sich zunehmen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

10. November 1731

Katharina Kronawitterin Bermalin bei Martin Mühlberger in Diensten contra Mathias Holzleitner lediger Dienstknecht hat bereits vor 3 Jahren habe der Beklagte die Klägerin leichtfertigkeitshalber eines Kündes geschwängert mit hin und weilen von denen nit das mindeste die Kündsunterhaltung in Güten einzubekommen gewest kündet daher ganz demütig gebeten den Beklagten Obrigkeitlich aufzutragen das er sich mit der Klägerin die ergehende Kindszucht Unkosten billigen Sachen nach vergleichen oder aber das Künd zu sich in den Unterhalt nehmen solle nebs Gewährung des Vormundsrechts. Der Beklagte möge die Unkosten bezahlen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Antwort

Der Beklagte gibt sich schuldig der begangenen Tätlichkeit das Künd in seinen Unterhalt zu nehmen mit dem Beisatz das die Klägerin schon vor der Niederkunft 6 Gulden ausgehändigt bekommen und dabei das Versprechen gegeben habe hinfür nichts mehr zu begehren.

Replick

Die Klägerin beharrt auf ihren Standpunkt.

Duplick

Verhalt bei seiner gegebenen Antwort.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Bescheid

Den Beklagten wird auferladen allsogleich das Künd zu sich zu nehmen und der Klägerin für das eingeklagte 2. Jahr standepede 6 Gulden zu behändigen. Außerdem wird er wegen der Intrupierung und leichtfertigen Verbrechen als erstmaliger Delenquent maßenden Mensch beim kurfürstlichen Träggericht Eggenfelden schon abgewandelt worden mit Einfluß der Frag und Straffgebühr bis zu 5 Pfund Pfennig.

Vergleich

Vorstehende Parteien haben sich auf bewegliches Zusprechen der geübten Beiständer dahin in Güte miteinander verglichen daß Beklagter der Klägerin für die Kündszucht dadiesvito Bargeld 22 Gulden bekommt. Ferner zu Lichtmeß durch den vorgestellten Borggen und Zahler Maxen Stöger Burger und Schuhmacher richtig machen wolle mit dieser Bedingung das ihn das Künd nit mehr zugebracht und das die Klägerin Unterhalt verbleiben müsse. Auch wegen versprochener Ehe ^{nit} ~~ist~~ das mindeste zu sprechen mehr sein darf. Dann hero und weilen von obrigkeitswegen Bedenken disfalls nicht einzuwenden vorhanden seien haben die Teile solchen Vergleich festzuhalten und Handglied im Beisein beider Prokuratoren prostiert.

(Gelöbde = Eid)



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Vorkommen den 04. Februar 1732

Klag

Margaretha Schwauber^{en} zu Gerichts Eggenfelden gebürtig dermalen des Franz Dunzens Pierbräu Dienstmagdt contra Lorenz Matzinger Sinerknecht auch im Pflöggericht Eggenfelden gebürtig. Dieser habe die Klägerin unzulässigen beisamenwohnen eines Künds geschwängert . Bittet deswegen die väterliche Gilt zu leisten und die Kündszucht dann anders beizuschaffen ,supmitiert sich also die gebührende Bestrafung nebs vorbehalten allen gedeilich Rechts.

Antwort

Der Bursch widerspricht zwar daß eingeklagte nit das selbiger mit der obigen parziert habe, zwar das 1. Mal am Mitterfastenmarkt das andermal hingegen dem 1. Sonntag nach Ostern , bittet ebenfalls anbei um gnädige Straff.

Replick

Klägerin nimmt das bestanden vor bekannt an, will dagegen wieder die erstmalig eingeklagte Zeit durch das Juriment poil beteuern daß an Philippe der Kopitags solches oben vorgegangen bittet also selbe Zeit zuzulassen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Suplick

Der Beklagte wiederholt sein gegebene Antwort und widerspricht in der Hochsommer Replick die benamste Zeit ab Philippe et sarkopi da mit der Klägerin sollte sich vergangen haben , bittet daher ihm eben adsüramentum kommen zu lassen daß er ein für allenmale nichts mit der Klägerin zu schaffen gehabt als eben in der obigen bestimmten Zeit. Wie in der Antwort verstanden und protestiert auch wieder die Klägerin angetragene Sürament.

Triplick

Klägerin beharrt bei der gegebenen Replick daß solches Konmürament ihr zu be-
teuern getrauet.

Quatrepllick

Beklagte protestiert wieder daß anerbotten Jürament bei Klägerin und bittet also
nochmalen bei seiner wahrhaften Motiven zu rechtmäßig grob kommen zu lassen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Bescheid

Weilen die Teile des Kündsvatern halber nicht überrein kommen können das die Zeit weit voneinander stehet als werden selber zur Niederkunfts zur Geduld verwiesen dabei mit Einschluß der Fragungsstraff zu 4 Pfund Pfennig dessen Anhang hingegen in Anziehung der Armut im Amthaus auf 12 Tag in die Geigen gebißt.

Rathstag, den 02. April 1737

Straff

Vermög der ergangenen löblichen Rentmeisters Umbritzbescheid hat sich Peter Dunz Koch mit einem alten Zechenthail Brandweinmaß betreten lassen, derentwillen ihn auferlauben würdet ein achterl statt dessen beizuschaffen. Die Straff halber ist selbiger ein Gulden. Insimmerli Lorenz Mohrböck auch bei der Visitation an einem Prinzerwecken 3 Quintel zu gering befunden worden Straff macht ein Gulden.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Verweis

Konrad Mayr Pierbräu auch bei löblichen Rentmeistersum^rrittkommission mit einem ohne zinnend Versprechen küpfern Maßgeschirr an einen alten Brand⁴²¹⁷wein Zechenteil erfunden lassen nebs wüll dann und er sich nach dem Münchner Messerei zu regulieren zu straff gesetzt 2 Gulden. Dergleichen Josef Weinzierl Pierbräu eben mit einem halben Messel Brandweingeschirr gefunden lassen . Straff macht 1 Gulden.

Mehr

Josef Puchner Gastgeb Zechenteil Brandweingeschirr gehabt Straff gibt 1 Gulden.

Straff

Mathias Prittinger Pragner ist mit einem halben Pfundgewicht zu gering erfunden und gestrafft worden . 2 Gulden.

Beziem

Etiam

Dieser war zur selben Zeit Kämmerer des Marktes!

Gotthart Wallner Kramer hat einen zu kurz gewest eisernen Ellenstab dann zwei einpfündig ein zweipfündig und ein viertling Gewicht zusammentlich je um ein mörkliches zu gering gewesen befunden worden bei löblich Rentmeisters-umrittkommission, derentwillen zur Straff gesetzt 4 Gulden.

Dergleichen Franz Dunz Pierbräu ist gar mit keine Brandweinmesserei versehen



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

derentwillen ihm auferladen wird eine Steuer^{mass}erei beizuschaffen dermalen aber Straff erlegen muß ein Gulden.

Verwers

Gotthart Vitzthumb Mezger hat einen zu 4 Pfund geringen Gewichtsstein gehabt weshalb er zur Straff gesetzt 2 Gulden.

Straff

Tobias Stefan Mezger auch ein zu geringes Dreipfundgewicht gehabt macht eben die Straff 2 Gulden.

Dergleichen Johann Stefan Mezger ein ganz und einhalb zu gering gehebttes Pfundgewicht so die Straffe für trifft ein Gulden.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Insimerli

Jakob Fitzthumb Mezger auch mit einem ganz und halben Pfundgewicht zu gering er-
funden und gestrafft worden . 1 Gulden.

Etiam (Etiam = &asselbe)

Kaspar Mooshamber Pierbräu ein altes Brandweinessl und dergleichen 60igen Teil
gehabt derentwillen gestrafft worden 1 Gulden.

Dionissi Stißberger Pierbräu auch ein Zechenteil gehabt darum Straff gibt 1 Gulden.

Auch Sebastian Kronawitter Gastgeb mit einer ganz und halben mit einem zinnentel
dran einen Brandweinesszehntel erwischt worden Straff 1 Gulden.

19. September 1744 Rathstag

Vergleich

So zwischen Anna Maria Wallnerin verwittibten Handelsmannin allhir dann Magdalena
Hofferin ledigstand und derzeit bei Josephen Weinzierl bürgerliche Pierbräu
alldar in Diensten wegen einichen an Franzen Quirin Danner abwesenden Handelsbe-
dienten von Eggenfelden gebürtig und dessen allhir mit Arrest belegt gewesten
hernachfolgenden Kleidern und anzufordern habenten richtigen Protensionen geschlossen
und obrigkeitlich grotiviziert worden. Zum vorauf ist zu wissen das obiger Franz
Quirin Danner in Zeit als seber gegen 8 Wochen lang bei besagter Wallnerin in



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Diensten gestanden sowohl den Parren Geld als Hauptmanns Waren und Spezialliter an seiden und mehr, hundert Gulden wert an sich gebracht und vor einer persönlichen Vorveretierung von hier flüchtigen Fuß gesetzt jedoch, einen neuen Rock Kamsol und Hosen von fein holländischen Tuch nebs einen neuen Mantel von Norden auch mit 4 Kotzen silbernen Spangen an elf Loth silbernen Borten und 6 Spezi^rdukaten samt 10 alten Soezis ~~Thaler~~^{Taller} in dem Markthschreiberei abbehalten hinterlassen habe also das nach dessen Auftretung obiger spezifizierte ~~Text~~^{Rock} mit Arrest belegt worden und bis hero im solchen Stand liegen verblieben sei. Wie zu mal aber Eingang ernannte 2 Protententienen in Sachen einer Ausrichtung und des vorarrestierte Gut ihnen zu Überlassen verlanget also ist es vorläufig einer ungewindigt doch ehrlich und hinlänglichen Schätzung welche kommen maßen ob angezogener Rock Kamisol somit karmisin roten Kronitor oder Papst und Seidenkreppon unführt und mit Gulden massiv Faden Knüpfen besetzt war. Samt der Hosen und kur mit goldbortierten Hut um 75 Gulden der Mantelpreis 15 Gulden die elfloth Borten in des zu 124 und 16 Gulden 24 angeschlagen worden welche Schätzung sich mit Einfluß der 6 Dukaten und 10 Spezies Thaler anenthalben auf insgesamt 151 Gulden 54 Kreuzer belofen hatte will ihn aber allhisiger Markthschreiber Johann Wolfgang Leidl ihm danner 5 französische Argethaler zu 2 Gulden 22 halb Kreuzer vollechungswies behändigigt und deren widersetzen nit mehr erhalten als ist Wiederholer Franzens Danner gebliebenes Vermögen über Abzug erst gemelte 5 Thaler zu 11 Gulden 5 Kreuzer 2 Pfennig nur allein in 140 Gulden eineinhalb Kreuzer bestanden. Wozu menzionierte Magdalena Hoferin um 93 Gulden welche sie dem Danner gegen Dukaten aufzuheben anver-



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

traut aber nit mehr bekommen ihre Protension gestellt hat. In gleichen wurde von of berührter Wallnerin mehr hundert Gulden welche er Danner von ihrer anvererbten Hab und Barschaft auf ob unterstandene Weis markthfinderweisen an sich gar Geld und an Waren an sich gezogen protentiert und begehrt man möchte ihr Franz Danners Kleidung und anderes Abschlag ausfolgen lassen also daß es zwischen beiden Teilen deren jeder ein Vorzug zu haben meint zu einen Streit hat aufbrechen wollen. Nachdem ihnen aber wohl meinend und grünlich hergestellt worden , daß im Gegenhalt des wenigen Vermögens und ihrer Protensionen die Sach gleichsam ganzmassig müsse gehandelt und Berechnung aufgeschlagen werden wieviel Kreuzer von dem Vermögen auf den Gulden der beiderseits unbestritten oder Kurenzschuldenforderung kommen möge und der eventuell Anschlag anstatt eines Guldens nur 9 E und etliche Pfennig darüber aufgeworfen hätte so haben sie sich nach lang und willfertigen Beibalgung zu sprechen gutgemeinten Leut zur Beibehaltung gut nachbarlichen Ende in Güte gesetzt und dahin verglichen daß der Wallnerin das geschätzte Franz Dannerische Vermögen und die aufgeworfenen 140 Gulden eineinhalb Kreuzer Abschlag zukommen ~~sie~~ aber dagegen schuldig sein solle Magdalena Hoferin 37 Gulden 30 Kreuzer in Garn und Parren Geld zu geben und gutzumachen. Somit sich dann beide Teile sich befriedige und begnigt haben jedoch nicht als mit diesem ausdrücklichen Vorbe-



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

halt als das sie ihnen und das abgehige Quantum ihr Kompentierensrecht wiederlegt besagten Franz Danner ausdrücklich reserviert und durch diesen Vergleich ihnen hiermit im geringsten nicht podidinziert haben wollen.
Zeugen sind Georg Tobias Hundsristler und Wolfgang Rickel beide Markthsprokuratoris allhir.

Rathtag gehalten den 15. März 1748

Höbahmenaufnahmb

Magdalena Kellnerin bürgerliche Schneiderin allhir ist heut dato auf Beschehen demütiges Erbitten nacht beigebracht vor gezeigter Attestation dann ausgestandenen geistigen und weltlichen Examini desorts vor eine Höbam aufgenommen worden.

Geigenstraff

Rathtag vom 16. Juli 1748

Umbwillen Maria Danicherin bürgerliche Hufschmiedin und Katharina Faschingerin verwittigte Schuhmacherin allhir aus eingeholter Erfahrung ketzerisch zoten und Gassenreden welchem dem Protokoll schamhaftigkeithalber nit einzuverleiben sind öffentlich auf der Gassen nimbeisein vieler Kinder ausgegossen worden beide in der Geigen gebüßt 3 Stund.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Auftrag

Von dem Schulmeister in der Kürchen zerschnitten worden Beichtstuhl und von Hochwürden Eber gestellter Klag .

Auf Klagen von Hochwürden Lorenzen Eber Markthkooperatoris allhir contra Wolfgang Rickel Organist und Schulmeistern alldar um das der Beklagte Herr Kläger drinnen im alldasigen Gottshaus stehende Beichtstuhl mit einem Messer mutwilligerweis zerschnitten und solches selbst eingestatten ist im Beklagten der Auftrag beschechen daß der selbe solche und dergleichen Änderungen bei Verlust seines Diensts weitershin unterlassen und den ruinierten Beichtstuhl aus seinem Söckel an wiederumbin reparieren lassen . Hingegen ^{dem} dasigen Gottshaus zur Straff 2 Pfund gelbes Pinwachs zahlen solle.

(Bienen)



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag 31. Oktober 1748

Rathschluß

Gestalten der verflossene Kriegszeit der Tobias Wallnerischen Hinterlassenschafts-
massa zu gemainer Markth allhir unausweichlich und unentpörlich Ausgaben 1771
Gulden 47 Kreuzer 1 Heller herausgenommen worden und solches Geld zur Haltung
der vom Verstorbenen Tobias Wallner west bürgerlicher Handelsmann alldar für
gestifteten Jahrtag Ölberge und Ämter legieret und also hirvon die inke abge-
reicht worden sollen; also ist vom Magistrat und samentlichen Bürgerschaft der
Beschluß gemacht worden das bishin aufs Jahr zur Haltung der vier Quartender Messen
jahrteg 250 Gulden dann zur Verrichtung der Engelämter 900 Gulden item zur Haltung
der Ölbergpredigèn und zur Herstellung der Passions 600 Gulden in allem also
1.750 Gulden zugeschrieben alljährlich das Inte mit 5% abgereicht und der Über-
last mit 21 Gulden 41 Kreuzer 1 Heller hinaus bezahlt werden solle.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag, den 20. September 1748

Auftrag:

Maria Demöckerin ledige bürgerliche Schne^{ider}tochter allhir Maria Paumbgartnerin auch ledige Tuchmacherstochter dorten haben wegen ihren liederlichen Lebenswandel den obrigkeitlichen Auftrag nebs gegebenen ernstlichen Verweis erhalten das sich beide in Termino 14 Tagen in Dienerschaft ^{be-}geben sollen widrigenfalls man selbe allhir nit mehr gedulden sondern in der Geigen auferstehen lassen würden.

Rathtag gehalten, den 19. Mai 1749

Vorkommen:

Auf gehorsames Erbitten der allhisigen zwei Schützenmeister kamen im Namen der samentlichen Schützengesellschaft um das selben erlaubt werden mechte weilen auf der dermaligen Schießstatt über die Straßen sehr gefährlich zu schießen, daß selbe nebs den ^{Wägen} ^{ner}hölzl ein dergleichen aufgesetzt werden dürfte, wird ihnen zwar so dahin zu erbauen der ^{gestalten} und mit dem Beisatz plazidieret selbe aber kein Wohnung oder Häusl dahin setzen sollen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Bemerkung des Rathsschreibers hierzu:

Beim ^{n₄r}Wägenhölzl um zu erpaune verwilligte Schießhütte betreffend Vergleich wegen Kündszucht bezahlte 20 Gulden betreffend. Katharina Elbling ledige Paurenstochter von Julbach selbst zugegen welcher Bernhard Walter, Prokurator allhir Beistand geleist und Antonius Wallner lediger bürgerlicher Kramerssohn alldar auf Beistandsleistung Johann Wittmann disorts haben sich auf bewegliches Zusprechen deren gehebten Beiständ in Bezug auf Inprognierung eines Künds auf ein unwiderrufliches Ende dahin in Güte miteinander verglichen daß der Wallner Ihre gedachter Elbling vor die Kündszucht auf ewige Zeit heut dato Bargeld 20 Gulden richtig machen solle hingegen Sie die Elblings verobligert und verbülligt gemacht hat, daß Künd lebenslänglich bei sich zu behalten mit aller Nötigkeit zu versehen und selbes christ-katholisch aufzuerziehen und das sich gedachter Wallner ehelichen sollte disfalls an ihn ⁿmit den mindestens Zuspruch zu machen; mithin dann und weilen dawieder einige Bedenken von Magistratswegen einzuwenden nit vorhanden, solchen Vergleich die Teil wahr und stets zu halten versprochen haben selbe im beisein ^{her-}nach gesetzten Zeugen der dasigen Obrigkeit das Handglied ^(gelübde) prostiirt .

Zeugen Sebastian Scheirl Gastgeber und Kaspar Winsch Schneider beide Bürger alldar.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag gehalten, den 21. August 1750

Rathsbeschluß

All die weilen die Bürgerschaft, von denen armen Handwerkspurschen immerhin stark angefochten wird, ist der Schluß des Magistrats gemacht worden, daß man vor ersagte Handwerkspurschen den Zürpfennig wie vorher einbringen und Karl Peti Bortemacher diesen aufgeben dann Thomas Unfried Schuhmacher die Zeichen hierzu aufteilen solle.

Bemerkung:

Vor die armen Handwerkspursch ist der Zürpfennig wieder zu kassieren bewilligt worden.

Rathtag, den 29. Oktober 1750

Vorkommen

Von dem allhisigen zu Thann und Zimmern anwesendenden Pfarrer Wenzelauo Graspöckh wird sowohl als dem anwesenden Magistrat wieder beid Prokuratoris namens Johann



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Wittmann und Bernhard Waldhör klagbar vor und angebracht das solche in der Bürgerschaft Aufwicklung zwischen der Bürgerschaft und dem dasigen Kooperatoren Hochwürden Lorenzen Eber die meiste Schuld tragen , weil diese bald einen, bald den anderen zu Ohren geblasen , und auf beiden Achseln getragen , in Sonderheit auch der Waldhör wegen der ehrwürdigen Christlichkeit sich respektlos aufgeföhret und nit einmal in Begegen der selben Hutrücket und weilen dann ^{was} der erste belangt inmitiate wieder alle Pflicht und Ehrbarkeit laufet; alt bittet zu wohl ob menzionierter hochwürdiger Pfarrer als der gesamte Magistrat beide Prokuratoris ihres Amts glänzlich zu demittieren. Weiterhin laufet auch perlicherseits die Beschwerde ein daß, nachdem der verstorbene Tobias Wallner auf seinem hinterlassenen Haus , so dermalen Xavrin Neumüller besitzt legatum ad diaskonsass (und zwar ein Kapital von 1.000 Gulden), solcher Gestalt gemacht, daß hirvon alljährlich 50 Gulden in Kasso unter die Armen aufgeteilt werden sollen, wovon sich aber im merklichen Aufstand bezeigt welches Hochwürden Pfarrer bittet zu bezahlen ^b in Neumiller, anzuhalten und dabei den Magistrat aufzutragen daß gleichwollen solcher armen Personen welche dessen bedürftig ihm Hochwürdigen Pfarrer zu benamsen damit das Fundatori intensum groß die Gelder ordentlich verteilet werden können und sollen .



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag , 15. März 1751

Insimili

Würdet der gegenwertigen samentlichen Bürgerschaft nitanein sondern auch denen ledigen Handwerkspurschen noch und zwar zum ersten Mal das Zöchen und Spillen über 10 Uhr alles mit Ernst mit dem Bedeuten abgeschafft daß wenn sich einer über ob bestimmte Zeit betreten lassen, werde selber nit allein, sondern auch der Präu so ihm über das Gebot das Bier gegeben, auf die Verhör zitiert und denen gnädigsten Generalien gemäß zur gebürenden Straff gezogen werden solle woran sich dann ein jeder zu halten weis.

Vorkommen, den 09. Juli 1751

Straff

In dem sich begeben das Herr Hauptmann Pindter nebs seiner Mannschaft bei seiner Anherokunft (Ankunft) eine allhisige Präustochter namens Margaretha Winzierlin, welche wider die gnädigste Generalia auf ihren Mieter Gold- und Silberborten tragen angezeigt ist selbe allsogleich denen gnädigsten Generalien gemäß auch gedachten Herrn Hauptmann Pinter das gnädigst abplizierte Drittel zu 5 Gulden zu Händen gestellt sie aber gestrafft worden zu 15 Gulden .



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Zusammentritt des Rathes , 22. Juli 1751

Straff

Vermög einer von einer kurfürstlichen hochlöblichen Regierung Burghausen der obigen dato allhero erfolgten gnädigsten Befehl ist Gotthard Blöffler bürgerlicher Schuhmacher allhir wegen seiner unter 3. Juni ad dis ausgeübten Insulenzion wie in dato zu ersehen eine Stund.

09. August 1754

Stockstraff

Petrus Dechant Lehrjung bei Antoni Falltür Bürger und Leinweber alldar in Dienst hat Mathias Werther Burger und Leinweber allhir beim Josephen Weinzierl Pierbräu ~~alldar~~ mit Streichen überfallen auch nechtlicherweil die Fensterbalken eingeschlagen weswegen selbst nebs erhaltenen ernstlichen VERweis 3 Täg im Amts- haus und 3 Täg in sTock gebißt worden.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

09. August 1754

Geigenstraff

Das Maria Anna Damirlin ledig Hafnertochter allhir gegen Schmidhuber Burger und Inder alldar mit schändlich und Schamhaftigkeit halber den Papier nit anzuvertrauen Worten in Juri plasset und doch noch diese in Jurit net aufheben wollen ist selbe gebißt worden nebs ernstlich erhaltenen Verweis in die Geigen 1 Stund.

Leichtfertigungsstraff

Magdalena Fellnerin gebürtige bürgerliche Leinweberstochter allhir ist ihrem Vernehmen nach 8 Täg nach Peter und Paul durch Michaelen Ruggs ledigen Amtsmannssohn von Burghofen kurfürstliches Rentamt Landshut, als selbes selber sich eine Zeit sich aufgehalten, in unzulässiger Beiwohnung leichtfertig eines Künds inprogniert worden, dahero selbe willen der Täter hier abwesend und nit mehr zu erfragen gewest als andermalige Verbrecherin den gnädigsten Generalien gemäß in Maß sie mit keinem Geld hernehmen gewesen nebs Tragung der Geigen 16 Täg im Amthaus dann mit 3maliger Säuberung des Markths punktiert worden. Geigenstraff 16 Täg.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag gehalten, den 30. Jänner 1750

Leichtfertigungsstraff

Barbara Haidbrunnerin ledigen Standes bei Kaspar Meisthuber Leinweber alldar in Dienst und Franz Most Mosthamber bürgerlicher Braueressohn allhir haben sich: als selbe Hinterbrunnerin bei Mathias Waitzhofer Peckh alldar in Dienst gewesen: 8 Täg nach Jakobi in des Kaspar MMosthambers Präu allhir im Roßstall in der Leichtfertigkeit betreten lassen der Täter als erstmaliger Verbrecher nebs Antragung der Eisen für 8 Täg zu 5 Pfund dann dessen Anhang als antmalige Verbrecherin in die Geigen für 14 Tag und an Geld aber an 4 Pfund zu büßen hat miteinand punktiert worden zu 9 Pfund.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathstag, gehalten 14. Februar 1756

Leichtfertigkeitstraft

Maria Anna Dannböcken ledige Schmidtochter allhir ist ihren Vorgeben nach unzulässiger Beiwohnung durch Johann Tauern Kürasier des löblichen Graf Dürinschen Regiments zu Pferd eines Künds inprogniert worden selbe als antmalige Verbrecherin 14 Täg in die Geig und nach der Niederkunft aus dem Markth geschafft an Geld aber gebüßt worden zu 4 Pfund.

Rathstag, gehalten 20. Februar 1756

Hans Schmid Wurzengraber Pfleggericht Eggenfelden sich mit sakramentieren treten hat lassen ist selber gebißt worden nebs erhalten ernstlichen Verweis in Stock für 2 Stund .



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Eziam

Auf Klagen Herrn Ignaz Wallner Benifiziaten alldar contra Ursula Löfflerin Schuhmacherin allhir um das selbe gedachten hochwürdigen Benifiziaten nechtlicher weil die Fenster eingeschlagen ist sie nebs ernstlichen Verweis in die Geigen gebißt worden für 1 Stund.

Leichtfertigungsstraff

Rathtag, den 4. Oktober 1756

Apolonia Lengspergerin ledige Ragarcherstochter aus Kirchdorfer Parrer Gericht Braunau ist durch Hansen Prillmiller auch ledigen Müllerssohn vom Gumpersdorf Gericht Eggenfelden und gewester Dienstknecht bei Kaspar Meisthuber bürgerlicher Leinweber alldar in Zeit selbe bei Johann Mühlberger bürgerlichen Tuchmacher gleichfalls gebinnet in unzulässiger Beiwohnung des Künds geschwängert worden daher selbe als erstmalige Verbrecherin in der weil deliquentpflichtigen Fuß gesetzt denen gnädigsten Generalien gemäß gebißt worden mit Antragung der Geigen 5 Täg und Geld aber 3 Pfund.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag, den 10. November 1757

Straff

Und das sich Katharina Faschingerin ledige Schuhmacherstochter allhir Mitternachtszeit bei ledigen Burschen betreten lassen ist selbe nach erhalten ernstlichen Verweis punktiert worden zu 2 Gulden.

Rathtag 10. Februar 1758

Straff

Um das sich Kaspar Pfitzthumb Bürger und Leinweber alldar unterfangen auf die unbeschauete Fürtuchleinwand das gemeine Markthsbeschauzeichen in einem Haus nachzumachen und solche Leinwand auf Münchner Dult zu verkaufen ist selber nebs ernstlichen erhaltenen Verweis für sich bei Vermeidung schwerer Straff solch unbefugtes Unternehmen ^{zu} unterlassen punktiert worden zu 3 Pfund.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag, 10. September 1758

Gehorsamsstraff

Und das sich Andreas Ebner Bürger und Tuchmacher alldar auf zweimalige Zitierung bei dem dermaligen Amtskämmerer, alldar nicht gestellt und also Ungehorsam ausgeblieben ist selbig selber gebißt worden in Gehorsamb für 2 Stund.

Rathtag, den 16. März 1758

Leichtfertigkeitsstraff

Agniz Kargen ledige Inwohnerstochter allhir ist in unzulässiger Beiwohnung durch Georgen Schmidpauen ledigen Inwohnerssohn alldar leichtfertig eines Künds inprogniert worden deswegen Täter als erstmaliger Verbrecher zu 4 Pfund Pfennig und dessen Anhang bei welcher es eben das 1. Delikta ist zu 3 Pfund Pfennig nebs Antragung der Eisen und Geigen in Amtshaus für 14 Täg und einmaliger Säuberung des Markths mithin beide gesetzt worden zu 7 Pfund Pfennig. Dabei dem Verbrecher auferladen wird den Gevater zu bitten das Taufgeld zu bezahlen dann dessen Anhang in die Kindsbett die nötige Nahrung beizuschaffen auch über Jahr und Tag das Künd zu sich zu nehmen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathszusammengang gehalten 7 Dezember 1759

Leichtfertigkeitstraft

Johann Michael Knoblach Leinweberknapp aus der Bayerischen Pfalz zu Testenstein gebürtig hat Magdalena Eibling ledigst Dienstmensch alldar in unzulässiger Beibehaltung leichtfertig eines Künds geschwängert und willen es bei dem Täter das 1. Verbrechen und dessen Anhang bei Gericht Eggenfelden abgestrafft also ist selber den gnädigsten Generalien gemäß nebs Antragung der Eisen 8 Täg in Geld aber gebißt worden zu 3 Pfund Pfennig.

Rathtag gehalten den 12.- Oktober 1759

Braunauer Botensaufnahmb

Augustin Eder Haustuchknapp alldar ist auf Geschehen gehorsambes Erbitten unter heutigen Datum auf rufen und Widerruf hingegen sein Wohlverhalten vor einen Braunauer Boten aufgenommen und ihm das gemainen Markthschild zu führen bewilligt worden vor welchem Michel Zaunser und Antoni Paldhör beide bürgerliche Leinweber allhir welche beide gegenw ärtig um 50 Gulden Kaution derstatten geleistet



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

haben , daß durch sein ermelten Eders unfleißig oder Verwehrlosigkeit etwa zu Verlust oder zu Grund gehen sollte die ersagten Borgen den Schaden mit ermeldeten 50 Gulden erkläglich sein ersetzen wollen worauf sie dann auch der disortige Markthsobrigkeit das Handgelübte im beisein Johann Wittmann und Ignate Schmölder beide Markthsprokuratorer gemacht haben.

Rathtag gehalten 30. April 1760

Maulkorbstraff

Weilen sich Berna Gschneiderin bürgerliche Leinweberin alldar mit sakramentieren betreten lassen ist selbe nebs ernstlichen Verweis gebißt worden den Maulkorb 2 Stunden zu tragen und am selben Tag Medizinkostenbewilligung:

Auf Gehorsamb demütiges Erbitten Elisabetha Neumeierin arme Schreinerin allhir um das selbe wegen abgebrochener Hand die 2 Gulden Batskosten (Baderskosten) mechten bezahlt werden sind ihr solche von dem Armenhaus zu bezahlen bewilligt worden.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathtag, 14. Mai 1761

Straff

Und das Bernhard Leitner Bürger und Tuchmacher alldar Elisabeth Sellingerin Köchin bei Herrn Benifiziaten dorten eine Saufotzenhur tituliert wird selber wegen öffentlicher Abbitt und Aufhebung der injuri punktiert zu 2 Gulden.

Selber Tag:

Straff:

Und das Johann Stefan Burger und Fleischhacker alldar sich unterfangen wider die gnädigste Generalia ein Rind dann ein Schwein ohne Beschau und Anstäußung mithin heimlicherweis zu schlachten wird zu Recht erkannt selber als den gnädigsten Generalien gemäß vors 1. mal mit dem doppelten Aufschlag von 1 Gulden 50 Kreuzer und nebs ernstlich erhaltenen Verweis zu Straff bezahlen solle 1 Pfund Pfennig.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Selber Tag:

Stockstraff

Und das sich Josef Schützenbrauner Leinweberknapp alldar mit Gottsläster und sakramentieren betreten lassen ist selber kondemniert worden mit HEND und FÜß in den Stock für 1 Stund.

Rathzusammengang gehalten worden, den 18. Dezembris anno 1761

Burger und Florhandlersaufnamb

Oswald Morodendri ein Italiener von Cenodis auf dem Venizianischen Gebiet ist auf vorher beschehen gehorsambes Erbitten nach gezeigt ehelicher Geburt und befreiter Leibeigenschaft heutigen Datums dergestalten und mit Ernst alldar vor einem Bürger an und aufgenommen worden, daß selber ZEit seines gaudierten Bürgerrechts kein Handelsmann oder Kramer allhir mit Verkaufung einer Waren mit dem mündigsten Eintrag machen auf jährlich zum Markthkammer allhero ein Gulden 30 Kreuzer Steuer bezahlen solle und mithin nur bloß alleinig den Titel eines Bürgers zu führen hat, welcher dann vor einer Halb feuer Eimer 45 Kreuzer und zum Burgerrecht zu entrichten hat 9 Gulden, Dann kurfürstliche Taxgeld 1 Gulden und Zöchter Wein 14 Kreuzer. Bürgen um die 32 Pfund Pfennig Petrus Barid Bürger und Handelsmann alldar dann Bernhard Leitner Bürger und Tuchmacher dorten Zeugen Ignate Schmölzer und Johann Wittmann beide Prokuratoris allhir .



Rathtag gehalten den 08. Jänner 1762

Exofizio

Leichtfertigkeitstraft

Margareta Weinzierlin ledige bürgerliche Bierbräuerstochter alldar ist durch Franzen Langwied bürgerlicher Präussohn zu Märktal (Marktl) dermaling bei Kaspar Mosshammer Bürger und Bierbrau alldar in Diensten in unzulässiger Beiwohnung leichtfertig eines Kunds inprogniert worden weswegen der Täter in Ansehung erstmaligen Verbrechens zu 5 und dessen Anhang bei welcher es ebenfalls das erste Deliktum zu 4 Pfund und zusammen miteinander mit Einschluß der Geigen und Eisenstraft punktiert worden zu 9 Pfund Pfennig.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Vorkommen den 22. Oktober 1807

Klag

Anna Maria Knoblachin alte Weberin alldar hat mit ihrem hausbesitzenden Sohn Xaver Knoblach bürgerlicher Weber alldar verschiedene Unreinigkeiten angezettelt. Da selbe in ihrer oberen Logie schon öfter fremde Weibspersonen beherberget hat so wird ihr Vergehen ernstgemessen verwiesen und selber bedeutet, daß, wenn sie mit ihrem Sohn sich weiters unruhig betragen sollte, man ihr ihre Sachen auf die Straße heraus setzen werde und weil sie wieder alles Recht fremde Personen beherbergt wird selbe einen Tag in Bürgersgehorsamb gesperrt.

Anbringen 26. Oktober 1807

Elisabetha Hofbäuerin ledige Tagelöhnerstochter auf dem Josef Adelmanseders zubau Hügel Landgericht Eggenfelden wurde von Michael Heigel Badersgeselle von Holzissen nahe Landshut leichtfertig eine Kündes ihrer Angabe gemäß geschwängert. Sie stellte daher beim Magistrat die gehorsambe Bitte, dass selbe im Markthe ihre Niederkunft erwarten dürfte weil sie hierorts ansässige Brüder Georg Hofbauer bürgerlicher Lein- und Zeugmacher, dann Jakob Hofbauer Schneidermeister habe, welche für Sie als für das Künd jetzanden Zukunft allen Unterhalt übernehmen die selbst gegenwärtig 2 Bürger wie auch ersteren dessen ehewürte Maria Anna, letzterer ist jemal noch ledig, welche Mathias Dillinger Markthsprokurator beistand leistete erklären sich dahin daß sie für beständig die Geschwängerte und das geboren werdende Kind mit allen Notwendigkeiten verpflegen sohin auf diese Art Bürgersgemeinde zu keiner Zeit eine Unterhaltungslast aufgezählt werden dürfe und könne unterschreiben sich eigenhändig .



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Fornikationsstraff den 20. Juli 1807 -

Maria Anna Strahlerin bürgerliche Bindertochter allhir hat sich von Johann Lärchenfeld gewesener Sattlersgesell alldar einen gebürtigen Kramerssohn von Schleißheim unvergangene Weihnachten leichtfertig eines Kindes schwängern lassen und zwar im Sparzierengehen. Es wurde ihr ihr erstmaliges Vergehen allen Ernstes verwiesen selber die gesetzte Straff auf das 2. derlei Vergehen expliziert und weil sie arm ist einhalb Tag in das Amtshaus gesprerrt.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Die letzten beiden Klagen und Strafen betreffen das Verhörprotokoll des königlichen bayerischen Markthes Tann

Rath- und Verhörprotokoll vom 13. März 1797

Strafe

Unwillen Franz Dunz lediger bürgerlicher Pierbräusohn derorten vergangenen Samstag den 11. den Pierbeschaukomisär Johann Georg Danzer des Raths bürgerlicherweis Gerber item Thomas Pertel und Josef Pauer beide Pierbräubeschauer bei der vorgenommenen Pierbeschau sehr grob wider alle Anständigkeit begegnet und mit diesen in-jurin herausgefahren ist, vormalia ihr Limmel ihr Eseln und Ochsen was verstehtet ihr an Pier und solchen in-jurin nicht widersprechen können, sondern gleichsam noch behauptet hat und über das denen Klägern bei gegenwärtigen Gerichts-verstand noch bedröhlich warer als wurde auf diesen wider ihm durch vorgekommene Klagen selben mit dörben Verweis und beschehen öffentlicher Abbitt mit Exofizio aufgehobenen in jurin zu 1 Pfund Pfennig gestrafft und dabei unverhalten gelassen daß, wenn es in die Zukunft wieder geschehen sollte, er, Dunz, ohneweiteres auf 4 Jahre abmilitiam (zum Militär) abgegeben werden würde. Dit es Straff ein Pfund Pfennig Gebühr 1 Gulden 60 Kreuzer.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rathswahlvornahmb, den 30. März 1797

Bei dieser Rathswahl wurden in folgenen die Kosten aufgeführt nachdem der bestätigende Magistrat den illuminanten Eid 2. Klasse abgelegt hat. Diese Kosten beliefen sich wie gewöhnlich auf 1. den ihro~~er~~gnaden Herrn Komissär von Mussinan zum Kommissionsdeputat 24 Gulden, dem Regierungskanzleiwart Seidl 1 Gulden, dem Kutscher auch 1 Gulden, die Taxe zum Regierungsexpeditiionsamt Burghausen 7 Gulden 41 Kreuzer, nicht minder dem Magistrat Markthschreiber und Bürgerdiener für die gnädigst und hochgnädig aufgehobene Mahlzeit die Vermög hochgnädigrentmeisterischen Umrit~~z~~ Bescheidpunkten von 1737 entworfen worden sind 10 Gulden und dem Herrn Pfarrer zu Zimmern Verhaltung des Rathswahlamtes 1 Gulden 8 Kreuzer 2 Pfennig und endlich dem Pfarrer die abgeschaffte Mahlzeit 1 Gulden.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Vorkommen 7. März 1797

Josef Hofer Nagelschmidgesell allhir ist dem 21. März beim hiesigen Stolzbräu durch den Gerichtsdienner Hofer nach 11 Uhr nachts zechend angetroffen worden Straff mit Verweis nach dem alten herkommen 17 Kreuzer. Ingleichen Ignaze Rappl 17 Kreuzer , Georg Lang 17 Kreuzer , Josef Prigelmaier 17 Kreuzer Xaveri Scharfer 17 Kreuzer Franz Erndl 17 Kreuzer Petrus Dirnaicher 17 Kreuzer.

Erstmalige Fortifikationsstrafe

Georg Wallinger lediger Tuchknapp beim Auer Tuchmacher allhir hat die Viktoria Hörlin ohne jemand's Konwenz im Hingehen vom Wirtshaus in unehren eines Kindes geschwängert danum unter beiden das erstmalige Verbrechen ist. Also ist denenselben so sündhaftes Vergehen ernstlich verwiesen und die fernere Straff auf das 2. Vergehen eröffnet. Dem Teter aber als Handwerksburschen die Habilität exofizio ataillet worden und zwar mit dem Amtsauftrage das beide ihren gegenwärtig begangenen Fehltritt bereuen und eine ordentliche Beicht ablegen und das solches Geschehen einen Beichtzettel beibringen sollen für dermalen hingegen wird er zu 3 und sie zu 2 zusammen also zu 5 Pfund punktiret. So in Geld trifft 5 Gulden 42 Kreuzer.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Rath 97.

Stockstrafe

Jakob Aspeckh Tuchmachergesell und Johannes Findl bürgerlicher Webersohn beide von hir werden wegen verübten Tumult und Raufen bei Nachtzeit um 12 Uhr in Stock zu sitzen kondiniert und zwar 2 Stunden im Stock.

Verhör gehalten worden den 13. September 1798

Gehorsamsstraff

Unwillen Bernhard Binter bürgerlicher Markthsspilmann allhir dem Josef Knogler Messner zu Lanhofen beim hisigen Langwirt Pierbräu öffentlich vorgeworfen , daß er Knogler schweren Verbreche halber auf den Karren in das Zuchthaus abgeführt worden sei solches aber nicht wahr ist als wurde der selbe mit VERweis und beschehener Abbitt zu 2 Stund in Gehorsamb Straff geschafft.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Kirchenstraff

Und das er Knogler ziemlich sakramentiert hat als würdet ^{ein solches} demselben hirmit ernstlich verwiesen und nebenher zur Kirchenstraff punktiert ad 1 Pfund gelbes Wachs oder nach dem Satz ein Gulden 20 Kreuzer.

Mathtag gehalten den 27. September 1798

Behorsambste Verantwortung

Alois Stelle bürgerlicher Strickermeister und Josef Stiefberger bürgerlicher
Herr
Bierbräu derorten geben auf die von Evangelist Kugel Vizekammerer in bürgerlicher
Bad (Bader) da selbst wider obige zwei wegen Mißhandlungen so ander untertänigst
übergebene Beschwerde zu ihrer Verantwortung ad Prokokollum ab und zwar:
1. das Stiefberger den Vizekammera Kogel nur einen Lügner und außer dessen
nicht injuriert habe welches ihm Stiefberger nur in der Geheheit entfallen
sei und während er deswegen straffbar sei, so wolle er es erdulden.

Unterschrift Josef Stiefberger



2. gibt der Stelle gleichfalls zu seiner Verantwortung ab daß er zwar nicht widersprechen könne beim Stiefberger gesagt zu haben daß die alte Sau im Magistrat das Hirn ausgesagt habe, wozu ihn dis veranlaßt habe, weilen der Magistrat durch die hisigen Standtruppen die Patrille habe machen lassen was er hingegen dem Vizekammerer Knogel anbelangt, so sagt Stelle, es könnte sein, daß er den selben einen liederlichen Vizekammerer, somehr anders geheißten haben könnte, welches er Stelle aber nicht weis, in dem er dazumalen betrunken gewesen ist. Beschlossen und unterschreibt sich eigenhändig

Franz Alois Stelle, bürgerlicher Stricker

Rathbescheid:

Beide haben öffentlich dem Herrn Vizekammerer Kogel abzubitten wobei gesagt wird daß Stelle wenn es nochmals geschehe 4 Wochen in das Arbeitshaus ohne weiteres und ohne alle Nachsicht auf eigene Kosten abgeliefert werde. Der Stiefberger hingegen zu 5 Pfund Pfennig gestrafft werde. Beide haben als Strafe einhalb Pfund Pfennig bezahlen müssen.



Rathszusammengang gehalten den 24. Jänner 1799

Erstmalige Fornikationsstrafe

Unwillen entstehender Forstlechner die Eva Harrhammerin ledige Sültnerstochter von Fraunstein der Herschaft Ering zur Zeit als selber beim Pauren Penkh in Diensten gestanden im Hingehen vom Wirtshause in Unehren sohin leichtfertig eines Kindes geschwängert habe weswegen sie beim löblichen Landgericht Reichenberg vermög vorgewiesenen Protokollsextract vom 3. August 1798 als zweimalige Verbrecherin ordentlich abgestraft worden, solches bei ihm Forstlechner das 1. Verbrechen ist, als würdet ein solches dem selben hiermit ernstens verwiesen und nebenher mit Verweis und Auftrag zu 3 Pfund Pfennig punktiert, seinen Fehler zu bereuen und ordentlich zu Beichten, sofort den Beichtzettel hirüber anhero beizubringen wo im Übrigen die Rehabilitat hirmit exofizio erteilet und der weitere Auftrag gemacht wird, daß er im zweiten Vergehen um das dupplum gestrafft werden wird. It es Straff 2 Pfund Pfennig oder 3 Gulden 25 Kreuzer 3 Pfennig.



Rathszusammengang gehalten den 24. Jänner 1799

Erstmalige Fornikationsstrafe

Unwillen entstehender Forstlechner die Eva Harrhammerin ledige SÜltnerstochter von Fraunstein der Herrschaft Ering zur Zeit als selber beim Pauren Penkh in Diensten gestanden im Hingehen vom Wirtshause in Unehren sohin leichtfertig eines Kindes geschwängert habe weswegen sie beim löblichen Landgericht Reichenberg vermög vorgewiesenen Protokollsextract vom 3. August 1798 als zweimalige Verbrecherin ordentlich abgestraft worden, solches bei ihm Forstlechner das 1. Verbrechen ist, als würdet ein solches dem selben hiermit ernstens verwiesen und nebenher mit Verweis und Auftrag zu 3 Pfund Pfennig punktiert, seinen Fehler zu bereuen und ordentlich zu Beichten, sofort den Beichtzettel hirüber anhero beizubringen wo im Übrigen die Rehabilitat hirmit exofizio erteilet und der weitere Auftrag gemacht wird, daß er im zweiten Vergehen um das dupplum gestrafft werden wird. It es Straff 2 Pfund Pfennig oder 3 Gulden 25 Kreuzer 3 Pfennig.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Erklärung hirauf:

Besagter Forstlechner erklärt sich hirauf daß er nemlich seinen Anhang vor besagter Eva Harrhammer in die Kindbett und Kinderziehung sogleich per aversum bar 30 Gulden händigen wolle dagegen aber weder Sie noch das Kind zu ewigen Weltzeiten an ihn keinen Kreuzer mehr einzufordern recht haben solle.

Gegenerklärung und zugleich Verzicht:

Die unter Anweis Beistandsleistung Josef Gscheidner dasig verpflichtete Markthsprokurator selbst gegenwärtige Harrhammerin wolle mit denen angebotenen und wirklich sogleich bar empfangenen 30 Gulden ~~Eahgend~~ sagend 30 Gulden vollkommen zu frieden sein, folglich auf alle rechtmäßige Ansprüche deren sie sich in ihr eigenen und im namen des Kinds bedienen könnte in Kraft dies und zwar in optima juris forma auf ewig also und dergestalten verzichten und begeben haben wolle daß an ihn Forstlechner weder sie noch das Kind zu ewigen Weltzeiten unter keinerlei Vorwand mehr und viel noch wenig mithin keinen Kreuzer mehr zu begehren oder anfordern wolle noch solle. Zu mehrer Bekräftigung aber unterschreibs wegen Empfängerin unkündiger Schreiben der bene Beistand Josef Gscheidner Beiständer und Pokurator.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

16. April 1799

Verhör gehalten

Spillstrafen

Josef Kronwitter Dienstknecht beim hiesigen Dunstbräu haben ~~daser~~²² mit nachstehenden Personen in 6Kreuzer dergestalten gezwicket, daß er wirklich über 20 Gulden verloren hat. Daher selber mit Verweis punktiert worden zu 17 Kreuzer 1 Pfennig,

Stefan Kochseder Martin Prinz Stefan Kochseder Bauer zu Breitenberg , Martin Prinz Dienstknecht beim HAgHuber Mathias Mair, Dienstknecht beim Königsed Bauern alle mußten 17, Kreuzer 1 Pfennig zahlen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Vorkommen, den 3. Mai 1806

Klag

Johann Schmidhuber Hafner in der Binner königliches Landgericht Sieburg stellt wieder Andre Dunz bürgerlichen Pierbräu alldar von darum Klage weil er ihn verflusenen Montag einen lichtbraunen Wallach um 1 Gulden 36 Kreuzer verkauft habe welches die weißen ziehl oder sögen hat und dieses Pferd zu seinem Fuhrwerk nicht brauchen kann. Er Dunz ist ihm für alle Fälle gut gestanden und eben deswegen weil er dieses Pferd diesen Fehler hat hat er es sogleich wieder zurückgesendet welches der Dunz aber nicht mehr zurücknehmen will.

Antwort:

Der Beklagte Dunz erinnert, daß er beim Kaufe für Koppen und Kollern gutgestanden ist und das der Sögen bei einem Pferde kein Hauptfehler sei er bittet daher das dieses Pferd durch Pferdekenner visitiert werde. Man wird dieses Pferd von einem Fachverständigen besichtigen lassen.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Bescheid:

In der Klagesache Johann Schmidhuber /Hafner in der Binner contra Andre Dunz wegen eines erkaufte[n] lichtbraunen Wallach der den Sögen hat wurde das besagte Pferd von einem Sachverständigen besichtigt der zu Protokoll gibt daß dieses kein Hauptfehler ist und da der Kläger auch nicht beweisen kann , daß er sich alle Fehler zur Widergabe ausgetragen hat so wird von 1. Instanz wegen zu Recht erkannt und gesprochen daß er das Pferd zu sich nehmen solle.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Vorkommen, den 3. Juli 1806 aus dem Protokoll des königlich bayerischen Markthes
Klag

Josef Mühlmair Bauer zu Pöpning königliches Landgericht Eggenfelden Klag Franz Xaver Waitzhofer bürgerlichen Peckh alldar um schuldige 51 Gulden für ein Scheffel Waiz und Korn. Er bittet daher daß ihm diese Schuld großgünstig zugeschafft werden wolle.

Antwort:

Der Beklagte Waizhofer bringt vor, daß das erkaufte Getreide von ihm Kläger in die Mühle gegeben und alldort von dem Franzosen das in den Heruntermarsch ins Östereichisch überall plünderten weggenommen worden der also von diesem Getreide nicht erhalten hat so kann er auch nicht zum Zahlen verurteilt sein.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Replick:

Der Kläger behauptet daß das Getreid aus seiner Hand war folglich ist er Waitzhofer schuldig weil er ihm rechtlich redlich ausgehandelt hat das Getreid zu bezahlen.

Duplick:

Der Beklagte kann sich auf keine Bezahlung von darum einlassen weil dieses Getreid ihm auch sicher in seiner eigenen Behausung von dem Franzosen weggenommen worden wäre.

Bescheid:

Nachdem Josef Mühlmair Bauer zu Päbing Kläger das Scheffel Waiz und Korn für den Beklagten Xaver Waitzhofer in die Mühle gebracht hat und dieser ihm g~~o~~richtige Bezahlung versprach, in dem aber dieses Getreid von dem Franzosen weggenommen worden, folglich keine Partei für dieses Unglück allein haften könne, so~~n~~ wird von erster Instanz ~~in~~ zu Recht erkannt, daß er Waitzhofer ihm Mühlmair die halb Scheid mit 25 Gulden 30 Kreuzer in Zeit von 6 Wochen zu bezahlen habe.



Auszüge aus historischen Protokollen der Gerichtsprozesse in der Marktgemeinde Tann

Chir
Bürger und ~~Chirurgen~~ Chirurgenaufnahme

den 28. Oktober 1806

Auf beschehenes gehorsames Bitten wurde Josef Ottmayr examinirt und abprobierter Chirurg von Altenötting gebürtig als Bürger und Chirurg bis auf allerhöchste Ratifikation ^{der} königlich bayerischen Hohenlandesdirektion an und aufgenommen und hat zum Bürgerrechtgeld erlegt 15 Gulden Ratifikationstax 2 Gulden Exerziergulden 1, Kanzleitax 37 Kreuzer 2 Pfennig Feuereimergeld 2 Gulden 45 Kreuzer .

